



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierungen in Bayern

Nur per E-Mail!

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72b-U8705.9-2012/1-3

Telefon +49 (89) 9214-3172
Christian Schmidt
Christian.Schmidt@stmuv.bayern.de

München
16.04.2014

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsrechts;
hier: Kostenerhebung für Amtshandlungen im Bereich des Abfallrechts

Anlage:
Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 24.03.2014
(nur mit Anlage 6)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.05.2014 wird die Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 24. März 2014 (GVBl S. 118) in Kraft treten. In § 1 Nr. 21 i.V.m. Anlage 6 enthält die Verordnung eine Neufassung der Lfd. Nr. 8.I.0 des Kostenverzeichnisses.

Bei der Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Bereich des Abfallrechts ist damit künftig die neugefasste Lfd. Nr. 8.I.0 des Kostenverzeichnisses zu beachten, durch die das Kostenverzeichnis an das am 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst wird und die Gebühren unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Preisentwicklung angehoben werden. Die aktualisierte Lfd. Nr. 8.I.0 des Kostenverzeichnisses enthält teilweise neue Gebührentatbestände zu neuen abfallrechtlichen Amtshandlungen, insbesondere zum Vollzug der §§ 17 und 18 sowie 53 und 54 KrWG. Im Nachgang zu unserem Schreiben Nr. 72c-8705.3-2014/1-2

vom 07.04.2014 wird deshalb darauf hingewiesen, dass für die Kostenerhebung im Vollzug der §§ 53 und 54 KrWG ab dem 01.05.2014 das geänderte Kostenverzeichnis heranzuziehen ist.

Wir bitten, die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend zu informieren. Dieses Schreiben wird auch in das Informationssystem „LAURIS“ eingestellt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Hartl
Ltd. Ministerialrat

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 24. März 2014

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 409), wird wie folgt geändert:

1. Das Stichwortverzeichnis wird jeweils in der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ wie folgt geändert:

- a) Unter der Zeile „Abgrabungssachen“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Akkreditierungsstellengesetz 7.I.12/“.
- b) Unter der Zeile „Emissionserklärungsverordnung“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„Energieverbrauchs-
kennzeichnungsgesetz 7.I.11/
Energieverbrauchsrelevante-
Produkte-Gesetz 7.I.10/“.
- c) Unter der Zeile „Gefahrstoffverordnung“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Geldwäschegesetz 2.II.3/“.
- d) Die Zeilen „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ und „Heimmindestbauverordnung“ werden aufgehoben.
- e) Unter der Zeile „Orden“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Ortsbewegliche-Druckgeräte-
Verordnung 7.I.4/“.
- f) Unter der Zeile „Polizeiliche Amtshandlungen“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Präimplantations-
diagnostik 7.IX.1/15
bis 18“.
- g) Unter der Zeile „Presse“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Produktsicherheitsgesetz 7.I.1/“.
- h) Unter der Zeile „Sportwelten“ wird folgende

Zeile eingefügt:
„Sprengstoffrecht 7.I.3/“.

- i) Unter der Zeile „Umsatzsteuer“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„Umwelthaftungsgesetz 1.I.10/3
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz 8.VIII.0/“.

2. Das Abkürzungsverzeichnis wird jeweils in der Spalte „Abkürzung“ und der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

- a) Unter der Zeile „AEG“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„AkkStelleG Akkreditierungsstellengesetz
AkkStelleGBV Verordnung über die Belei-
hung der Akkreditierungs-
stelle nach dem Akkreditie-
rungsstellengesetz“.
- b) Unter der Zeile „ARegV“ wird folgende Zeile eingefügt:
„AVBayFiG Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Fischerei-
gesetzes“.
- c) Unter der Zeile „AVBayJG“ wird folgende Zeile eingefügt:
„AVBayRDG Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Rettungs-
dienstgesetzes“.
- d) Die Zeile „AVFiG“ wird aufgehoben.
- e) Unter der Zeile „BayNatSchG“ wird folgende Zeile eingefügt:
„BayRDG Bayerisches Rettungsdienst-
gesetz“.
- f) Die Zeile „BayRDGEignungsV“ wird aufgehoben.
- g) Unter der Zeile „GutachterausschussV“ wird folgende Zeile eingefügt:
„GwG Geldwäschegesetz“.
- h) Unter der Zeile „MeldDV“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„MPG Medizinproduktegesetz
MPV Medizinprodukte-
Verordnung
MPBetreibV Medizinprodukte-
Betreiberverordnung“.
- i) Unter der Zeile „NMV 1970“ wird folgende

- Zeile eingefügt:
„ODV Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“.
- j) Unter der Zeile „PflegeZG“ wird folgende Zeile eingefügt:
„ProdSG Produktsicherheitsgesetz“.
- k) In der Zeile „SchfHWG“ werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz)“ durch die Worte „Schornsteinfeger-Handwerksgesetz“ ersetzt.
- l) Die Zeile „SchfG, SchfV“ wird aufgehoben.
- m) Unter der Zeile „SchO“ werden folgende Zeilen eingefügt:
„SprengG Sprengstoffgesetz
SprengV Verordnung zum Sprengstoffgesetz“.
3. In der Lfd. Nr. 1.I.3/ werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,75“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
4. Der Lfd. Nr. 1.I.10/ wird folgende Tarif-Stelle 3 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Umwelthaftungsgesetz:	
	3.1	Auskunft nach	
	3.1.1	§ 9 Satz 1 an den Geschädigten	10 bis 2.500 €
	3.1.2	§ 10 Abs. 1 an den Inhaber einer Anlage	10 bis 2.500 €
	3.2	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort	gebührenfrei
	3.3	Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags	kostenfrei
	3.4	Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2, weiterhin entsprechende Deckungsvorsorge zu treffen	100 bis 2.000 €
	3.5	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 19 Abs. 4	100 bis 3.500 €

5. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 1.13 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „und Abs. 3“ gestrichen.
- b) Die Tarif-Stellen 1.14 und 1.15 werden aufgehoben.
- c) Die Tarif-Stelle 1.49 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.49	Maßnahmen nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl L 218 S. 30) und in Verbindung mit Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl L 88 S. 5)	40 bis 1.500 €

d) In den Tarif-Stellen 1.57.1 und 1.57.2 wird jeweils in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1,09“ durch die Zahl „1,14“ ersetzt.

6. Die Lfd. Nr. 2.II.3/ erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

7. Die Lfd. Nr. 2.II.4/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1.1.4 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.4	Datenübermittlungen der Meldebehörden nach Art. 28 MeldeG	kostenfrei

b) Die Tarif-Stelle 1.1.6 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.6	Regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 29 MeldeG in Verbindung mit § 29 MeldDV	0,05 bis 0,10 € je übermittelten änderungsauslösenden Einwohnerdatensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang

c) Es wird folgende neue Tarif-Stelle 1.1.7 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.7	Regelmäßige Datenübermittlungen an den Bayerischen Rundfunk und den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ nach Art. 28 Abs. 5 MeldeG in Verbindung mit § 31 MeldDV für den Rundfunkbeitragseinzug	0,05 bis 0,10 € je übermittelten änderungsauslösenden Einwohnerdatensatz

d) Die bisherigen Tarif-Stellen 1.1.7 bis 1.1.9 werden Tarif-Stellen 1.1.8 bis 1.1.10.

8. Die Lfd. Nr. 2.II.7/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 15 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	15	Waffenschein nach § 10 Abs. 4 WaffG:	
	15.1	Für ein Bewachungsunternehmen oder eine Wachperson	20 bis 100 € je Auftrag
	15.2	Sonst	
	15.2.1	Ausstellung	100 bis 500 €
	15.2.2	Verlängerung	50 bis 250 €

- b) In der Tarif-Stelle 30 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „50 €“ durch die Worte „20 bis 100 € je Auftrag“ ersetzt.

9. Die Lfd. Nr. 2.II.8/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 1.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ das Wort „Ehegatten“ durch das Wort „Eheschließenden“ ersetzt.
- b) Die Tarif-Stellen 1.1.4 bis 1.3 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.4	Ist in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	1.1.5	Ist in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1.1 die Beschaffung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses beim Standesamt beantragt und im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach der Tarif-Stelle 1.1.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3, 1.1.4 und 1.5) erhoben wird.	
	1.1.6	Nimmt das Standesamt in den Fällen der Tarif-Stellen 1.1.1 und 1.1.2 Einsicht in das Melderegister, erhöht sich die Gebühr um	5 € je Einsichtnahme
	1.2	Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG:	
	1.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Eheschließenden	gebührenfrei
	1.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €
	1.2.3	Vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt	40 €
	1.3	<i>unbesetzt</i>	

- c) Die Tarif-Stellen 1.4.4 bis 2.2.2 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.4.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 1.4.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.5	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 1.1.1 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 bis 1.1.5), 1.1.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.1.3 und 1.1.4) oder 1.4.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 1.4.3 und 1.4.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
	2	Begründung einer Lebenspartnerschaft:	
	2.1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 13 PStG	50 €
	2.1.1	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.1 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um	20 € je Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist
	2.1.2	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.1 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	2.1.3	Nimmt das Standesamt im Fall der Tarif-Stelle 2.1 Einsicht in das Melderegister, erhöht sich die Gebühr um	5 € je Einsichtnahme
	2.2	Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 14 PStG:	
	2.2.1	Im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwands des jeweiligen Standesamts sowie bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Lebenspartner	gebührenfrei
	2.2.2	Bei einem darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand	20 bis 250 €

d) Die Tarif-Stellen 2.3.4 bis 3.1 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2.3.4	Ist im Fall der Tarif-Stelle 2.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	2.4	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 2.1 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 2.1.1 und 2.1.2) oder 2.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit den Tarif-Stellen 2.3.3 und 2.3.4) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Namensrechtliche Erklärungen: Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	25 €
	3.1		

e) Es wird folgende neue Tarifstelle 3.2 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.2	Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften in einer Niederschrift	50 €

f) Die bisherigen Tarif-Stellen 3.2 und 3.3 werden Tarif-Stellen 3.3 und 3.4.

g) Die bisherige Tarif-Stelle 3.4 wird Tarif-Stelle 3.5 und erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.5	Erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG oder § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes	kostenfrei

h) Die bisherigen Tarif-Stellen 3.5 und 3.6 werden Tarif-Stellen 3.6 und 3.7.

i) Es wird folgende Tarif-Stelle 3.8 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.8	Ist im Fall der Tarif-Stellen 3.1 und 3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht die Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €

j) Die bisherige Tarif-Stelle 3.7 wird Tarif-Stelle 3.9 und erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.9	Erfordert eine Amtshandlung im Fall der Tarif-Stelle 3.1 oder 3.2 (jeweils gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 3.8) einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

k) Es wird folgende Tarif-Stelle 4.7 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4.7	Erteilung von Personenstandsurkunden oder beglaubigten Abschriften, Auskunft aus einem Registereintrag und Einsicht in einen Registereintrag oder eine Sammelakte, wenn sie von einem deutschen Standesamt beantragt wird	gebührenfrei

l) Die Tarif-Stelle 5.1 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.1	Erteilung einer Bescheinigung über eine Fehlgeburt	10 €

m) Die Tarif-Stelle 5.2.3 wird durch folgende Tarif-Stellen 5.2.3 und 5.2.4 ersetzt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.2.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.2.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	5.2.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung einer Geburt	10 €

n) Die Tarif-Stelle 5.3.3 wird durch folgende Tarif-Stellen 5.3.3 und 5.3.4 ersetzt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.3.3	Ist im Fall der Tarif-Stelle 5.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ist ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung aufzunehmen, erhöht sich die Gebühr um	40 €
	5.3.4	Erteilung einer Bescheinigung über das Zurückstellen der Beurkundung eines Sterbefalls	10 €

o) Die Tarif-Stelle 5.6 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.6	Eintragung einer Folgebeurkundung	gebührenfrei

- p) Es wird folgende neue Tarifstelle 5.9 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.9	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 25 €

- q) Die bisherige Tarif-Stelle 5.9 wird Tarif-Stelle 5.10 und erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	5.10	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Tarif-Stellen 5.2.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.2.3), 5.3.2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Tarif-Stelle 5.3.3) oder 5.5 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	

10. Die Lfd. Nr. 2.III.1/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 1.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „50 bis 500 €“ durch die Worte „50 bis 1.500 € je Person oder eingesetzten Krankenkraftwagen“ ersetzt.
- b) In der Tarif-Stelle 1.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 bis 100 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1“ durch die Worte „25 bis 1.500 €“ ersetzt.
- c) Die Tarif-Stelle 5 wird aufgehoben.
- d) In der Tarif-Stelle 8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „750“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
- e) Es werden folgende Tarif-Stellen 13 bis 15 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	13	Befreiung vom Erfordernis einer Genehmigung nach Art. 21 BayRDG nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AVBayRDG oder von den Anforderungen des BayRDG an Ausstattung und Besetzung der Rettungsmittel nach § 10 Abs. 2 AVBayRDG	25 bis 500 €
	14	Verlangen nach § 11 Abs. 3 Satz 3 AVBayRDG, Einsatzdaten und Auswertungen zur Verfügung zu stellen	kostenfrei
	15	Zustimmung zur Geschäftsordnung einer Schiedsstelle nach § 40 Abs. 1 AVBayRDG oder Abberufung von Vorsitzenden oder ihren Stellvertretern nach § 41 Abs. 3 AVBayRDG	kostenfrei

11. Die Lfd. Nr. 2.IV.8/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Worte „Schornsteinfegergesetz, Schornsteinfegerverordnung“ durch das Wort „Schornsteinfeger-Handwerksgesetz“ ersetzt.
- b) Tarif-Nrn. 2.IV.8/1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 10 Abs. 1 SchfHwG	250 €
	2	Aufhebungen der Bestellung in den Fällen des § 12 Abs. 1 SchfHwG, der Rücknahme nach Art. 48 BayVwVfG und des Widerrufs nach Art. 49 BayVwVfG	20 bis 350 €
	3	Anordnung der vorübergehenden Aufgabenwahrnehmung nach § 11 Abs. 2 SchfHwG	50 €
	4	Erlass eines Leistungsbescheids nach § 20 Abs. 3 Satz 1 SchfHwG	5 bis 200 €
	5	Aufsichtliche Überprüfung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1 SchfHwG:	
	5.1	Wenn wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt werden	100 bis 400 €
	5.2	Wenn die Überprüfung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger begehrt wird	30 bis 150 €
	6	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG	15 bis 200 €

c) Die Tarif-Stelle 7 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Tarif-Stellen 8 bis 11 werden Tarif-Stellen 7 bis 10.

12. In der Tarif-Nr. 3.II.3/1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Worte „oder deren Aufhebung“ angefügt.

13. Die Lfd. Nr. 7.I.1/ erhält die Fassung der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

14. Die Lfd. Nr. 7.I.3/ bis 7.I.12/ erhalten die Fassung der Anlage 3 zu dieser Verordnung.

15. Die Lfd. Nr. 7.II.13/ erhält die Fassung der Anlage 4 zu dieser Verordnung.

16. Die Tarif-Nr. 7.II.14/13 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	13	Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1	50 bis 200 €

17. In der Tarif-Nr. 7.III.1/2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

18. Die Lfd. Nr. 7.VI.4/ wird wie folgt geändert:

- a) Die Tarif-Stelle 2 erhält die Fassung der Anlage 5 zu dieser Verordnung.
- b) Die Tarif-Stelle 3 wird aufgehoben.

19. Nach der Tarif-Nr. 7.IX.1/14 werden die Überschrift „Gesetz zur Ausführung der Präimplantationsverordnung (BayAGPIDV);“ und folgende Tarif-Stellen 15 bis 18 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	15	Erstmalige Zulassung als Zentrum für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 PIDV	500 bis 15.000 €
	16	Verlängerung der Zulassung als Zentrum für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 PIDV	250 bis 15.000 €
	17	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung als Zentrum für Präimplantationsdiagnostik nach § 3 PIDV	250 bis 10.000 €
	18	Bewertung der Ethikkommission nach § 3a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Embryonenschutzgesetz	100 bis 5.000 €

20. Die Tarif-Nr. 7.IX.11/20 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	20	Verbraucherinformationsgesetz:	
	20.1	Eröffnung des Informationszugangs nach § 6 Abs. 1 Satz 1	
	20.1.1	über Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:	
	20.1.1.1	Bei einem Verwaltungsaufwand von bis zu 1.000 €	kostenfrei
	20.1.1.2	Bei einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € und darüber	7,50 bis 50 € je angefangene Viertelstunde
	20.1.2	über sonstige Informationen:	
	20.1.2.1	Bei einem Verwaltungsaufwand von bis zu 250 €	kostenfrei
	20.1.2.2	Bei einem Verwaltungsaufwand von 250 € und darüber	7,50 bis 50 € je angefangene Viertelstunde
	20.2	Weiterleitung einer Anfrage nach § 6 Abs. 2	kostenfrei

21. Die Lfd. Nr. 8.I.0/ erhält die Fassung der Anlage 6 zu dieser Verordnung.

22. Die Lfd. Nr. 8.III.0/ erhält die Fassung der Anlage 7 zu dieser Verordnung.

23. Die Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.3 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	GebührEuro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1.4.3	Von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art:	
		Bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	150 € zuzüglich 60 € je angefangene 50 m ³
		Bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	1.350 € zuzüglich 30 € je 1.000 m ³ übersteigende angefangene 50 m ³
		Bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	3.750 € zuzüglich 105 € je 5.000 m ³ übersteigende angefangene 500 m ³
		Über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	13.200 € zuzüglich 150 € je 50.000 m ³ übersteigende angefangene 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag

24. Es wird folgende Lfd. Nr. 8.VIII.0/ eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.VIII.0/		Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz:	
		Anerkennung einer Vereinigung nach § 3	100 bis 2.000 €

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Mai 2013 in Kraft.

(3) Liegt bei der Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG oder bei der Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17, 14 PStG der Zeitpunkt der jeweiligen Mitteilung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 oder § 17, § 13 Abs. 4 Satz 1 PStG vor dem 1. Mai 2014, bemisst sich die Gebühr für die Vornahme nach der Lfd. Nr. 2.II.8/ in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 geltenden Fassung.

München, den 24. März 2014

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Anlage 6
(zu § 1 Nr. 21 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.1.0/		Abfallrecht:	
	1	Anerkennung nach § 12 Abs. 5 KrWG	1.500 bis 25.000 €
	2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG:	
	2.1	Wenn Maßnahmen nach § 18 Abs. 5 KrWG geboten sind:	
	2.1.1	Bei gemeinnütziger Sammlung	25 bis 5.000 €
	2.1.2	Bei gewerblicher Sammlung	100 bis 6.000 €
	2.2	Wenn Maßnahmen nach § 18 Abs. 6 Satz 1 oder Satz 3 KrWG geboten sind	100 bis 2.500 €
	2.3	Sonst:	
	2.3.1	Bei gemeinnütziger Sammlung	10 bis 500 €
	2.3.2	Bei gewerblicher Sammlung	100 bis 1.000 €
	3	<i>unbesetzt</i>	
	4	<i>unbesetzt</i>	
	5	Befreiung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 KrWG	180 bis 3.000 €
	6	Feststellung nach § 26 Abs. 6 Satz 1 KrWG	60 bis 1.000 €
	7	Ausnahme nach § 28 Abs. 2 KrWG	60 bis 6.000 €
	8	Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 29 Abs. 1 KrWG einschließlich Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung	1.500 bis 6.000 €
	9	Übertragung der Beseitigung von Abfällen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KrWG	300 bis 5.400 €
	10	Entscheidung nach § 29 Abs. 3 KrWG einschließlich der Bestimmung über die Kostenerstattung	300 bis 4.800 €
	11	Verlangen nach § 31 Abs. 3 KrWG, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen vorzulegen	kostenfrei
	12	Anordnung nach § 34 Abs. 2 Satz 1 KrWG, bei der Erkundung geschaffene Einrichtungen aufrechtzuerhalten	kostenfrei
	13	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung des Abnahmescheins:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.I.0/	13.1	zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie		
		13.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,10 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
		13.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1.1
		13.1.3	Tarif-Stelle 13.1.1 oder 13.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.	
		13.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	
		13.2	zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 13.1 oder ihres Betriebs	
		13.2.1	bei Investitionskosten	
			bis 125.000 €	1.500 bis 3.250 €
			über 125.000 € bis 250.000 €	6.500 €
			über 250.000 € bis 500.000 €	6.500 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
			über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	9.000 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
			über 2,5 Mio. €	21.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
		13.2.2	Sind mit der Änderung einer Deponie keine Investitionskosten verbunden (z. B. bei einer Kapazitätserhöhung durch weitere Aufschüttung ohne bauliche oder anlagentechnische Veränderungen, bei einer Änderung einer bestimmten Einbauart [Mischbetrieb statt Sondereinbau, Mischdeponie statt Monodeponie] etc.), ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 zu berechnen. Der Gebührenberechnung ist in diesem Fall das nutzbare Volumen der genehmigten Anlage zugrunde zu legen.	
	13.2.3	Investitionskosten	siehe Lfd. Nr. 1.V.0/	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	13.3	Ersetzt die Planfeststellung öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach Bau-, Abgrabungs-, Immissionsschutz-, Wasser- oder Naturschutzrecht, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	13.4	Die Gebühr nach der Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2 erhöht sich um den Betrag, der nach Tarif-Nr. 2.1.1/1.24.4, 1.50, 1.51, 1.52 oder 1.53 zu erheben wäre, wenn eine in Zusammenhang mit einem Deponievorhaben durchgeführte Abgrabung oder Aufschüttung gesondert durchgeführt würde.	
	13.5	Ergeht im Rahmen der Planfeststellung eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € für jedes der genannten Prüffelder, zu erhöhen.	
	13.6	Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.5 ergibt, um 40 %.	
	13.7	Wird die Planung während des Planfeststellungsverfahrens geändert und ist dadurch ein erneutes Durchlaufen des Verfahrens erforderlich, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6 ergibt, je Änderungsvorgang um 45 %.	
	13.8	Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens:	
	13.8.1	Planfeststellung nach § 76 Abs. 1 VwVfG oder Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG	Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 oder 13.2
	13.8.2	Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG oder Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG	250 bis 500 €
	13.8.3	Planfeststellung nach § 76 Abs. 3 VwVfG oder Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG	15 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.6
	14	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 BayAbfG	180 bis 1.800 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	15	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG oder Art. 77 BayVwVfG:	
	15.1	in den Fällen der Tarif-Stelle 13.1	0,01 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.000 €
	15.2	in den Fällen der Tarif-Stelle 13.2 bei Investitionskosten	
		bis 125.000 €	500 bis 2.000 €
		über 125.000 € bis 250.000 €	4.000 €
		über 250.000 € bis 500.000 €	4.500 € zuzüglich 4 % der 250.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	5.500 € zuzüglich 2,5 % der 500.000 € übersteigenden Investitionskosten
		über 2,5 Mio. €	11.500 € zuzüglich 2 % der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten
	15.3	Tarif-Stelle 13.1.4 gilt entsprechend.	
	16	Einheitliche Planfeststellung nach § 78 VwVfG oder Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
	17	Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung eines Abnahmescheins:	
	17.1	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien	
	17.1.1	der Klasse I oder 0 DepV	0,025 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €
	17.1.2	der Klasse II oder III DepV	bis zu 150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 17.1.1
	17.1.3	Tarif-Stelle 17.1.1 oder 17.1.2 umfasst auch entsprechende Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle nach der GewinnungsAbfV.	
	17.1.4	Ermäßigung: Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio. m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	17.2	zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Tarif-Stelle 17.1 oder ihres Betriebs	
	17.2.1	für Investitionskosten	
		bis 125.000 €	500 bis 1.500 €
		über 125.000 € bis 250.000 €	3.000 €
		über 250.000 € bis 500.000 €	3.000 € zuzüglich 5 % der 250.000 € überstei- genden Investitionskosten
		über 500.000 € bis 2,5 Mio. €	4.250 € zuzüglich 4 % der 500.000 € überstei- genden Investitionskosten
		über 2,5 Mio. €	12.250 € zuzüglich 3 % der 2,5 Mio. € überstei- genden Investitionskosten
	17.3	Die Tarif-Stellen 13.2.2 bis 13.7 gelten entsprechend.	
	18	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige einer nicht wesentlichen Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs nach § 35 Abs. 4 KrWG	100 bis 2.500 €
	19	Verlangen nach § 36 Abs. 3 KrWG außerhalb eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens	180 bis 1.800 €
	20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung nachträglicher Auflagen nach § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG	120 bis 6.000 €
	21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1 Satz 1 KrWG sowie Verlängerung der Frist nach § 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG	300 bis 3.000 €
	22	Anordnung nach § 39 Abs. 1 oder § 40 Abs. 2 KrWG sowie Feststellung nach § 40 Abs. 3 oder Abs. 5 KrWG	300 bis 8.000 €
	23	Anordnung nach Art. 20 Satz 1 BayAbfG	180 bis 24.000 €
	24	Verlangen nach Art. 20 Satz 4 BayAbfG	60 bis 1.200 €
	25	Anordnung nach Art. 21 Abs. 2 BayAbfG	180 bis 1.800 €
	26	Anordnung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BayAbfG	120 bis 1.800 €
	27	Erteilung von Auskünften, soweit nicht einfacher Art nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG, über Anlagen nach § 46 Abs. 2 KrWG	60 bis 600 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	28	Überwachung nach § 47 Abs. 1 und 2 KrWG	60 bis 6.000 €
	29	Anordnung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayAbfG	60 bis 18.000 €
	30	Maßnahme nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG	60 bis 3.000 €
	31	Anordnung von Anlagenüberprüfungen nach § 47 Abs. 4 KrWG	60 bis 3.000 €
	32	Verlangen der Vorlage von Registern oder der Mitteilung von Angaben aus Registern nach § 49 Abs. 4 KrWG	kostenfrei
	33	Anordnung nach § 51 Abs. 1 KrWG	60 bis 1.800 €
	34	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 KrWG:	
	34.1	Wenn Maßnahmen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 KrWG geboten sind	150 bis 3.000 €
	34.2	Sonst	25 bis 100 €
	35	Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG	250 bis 6.000 €
	36	Anordnung nach § 59 Abs. 2 KrWG	60 bis 1.000 €
	37	Anordnung nach § 62 KrWG oder Art. 30 BayAbfG	60 bis 30.000 €
	38	Verlängerung bestehender Pflichtübertragung (auf der Grundlage des KrW-/AbfG) nach § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG	500 bis 5.000 €
	39	Abfallverzeichnis-Verordnung:	
		Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 3 Abs. 3	160 bis 2.625 €
	40	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall:	
	40.1	Anordnung nach § 2	60 bis 600 €
	40.2	Gestattung nach § 4	60 bis 600 €
	40.3	Gestattung nach § 5	60 bis 600 €
	40.4	Befreiung nach § 6	60 bis 600 €
	41	Klärschlammverordnung:	
	41.1	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	60 bis 420 €
	41.2	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2	60 bis 420 €
	41.3	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 2	60 bis 420 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	41.4	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1	90 bis 360 €
	41.5	Verkürzung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 1	60 bis 420 €
	41.6	Verlängerung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 2	60 bis 600 €
	41.7	Bestimmung einer Stelle nach § 3 Abs. 11 Satz 1	200 bis 400 €
	41.8	Genehmigung nach § 5	120 bis 600 €
	41.9	Entgegennahme einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	
	41.9.1	ohne Beanstandungen	kostenfrei
	41.9.2	bei Beanstandungen oder Nachforderung weiterer Unterlagen	60 bis 180 €
	42	Verpackungsverordnung:	
	42.1	Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1	6.000 bis 30.000 €
	42.2	Nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder nachträgliches Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 6 Abs. 5 Satz 3	210 bis 15.750 €
	42.3	Widerruf der Feststellung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 nach § 6 Abs. 6	4.800 bis 24.000 €
	42.4	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	43	Altölverordnung:	
	43.1	Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2	180 bis 600 €
	43.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	44	Entsorgungsfachbetriebeverordnung:	
	44.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3	180 bis 900 €
	44.2	Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2	600 €
	44.3	Zustimmung nach § 15 Abs. 1 EfbV in Verbindung mit § 56 Abs. 5 Satz 3 KrWG	180 bis 6.000 €
	44.4	Widerruf nach § 15 Abs. 4	600 €
	44.5	Gestattung nach § 16	120 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	44.6	Behördliche Entziehung eines Zertifikats und Untersagung der weiteren Verwendung nach § 56 Abs. 8 Satz 2 KrWG	300 bis 6.000 €
	45	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (§ 57 KrWG):	
	45.1	Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 zum Entzug eines Überwachungszertifikats und Überwachungszeichens	600 € je Mitgliedsbetrieb
	45.2	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 6 Satz 2 KrWG	3.000 bis 48.000 €
	45.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 11 Abs. 3	1.200 bis 12.000 €
	45.4	Gestattung nach § 12	120 €
	46	Nachweisverordnung:	
	46.1	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 5 Abs. 1 (auch stillschweigend nach § 5 Abs. 5) Neben der Gebühr werden Kosten für die Eingangsbestätigung nach § 4 Satz 1 und für eine Aufforderung nach § 4 Satz 3, die Nachweiserklärungen zu ergänzen, nicht erhoben. Mit der Gebühr ist die Übersendung der Unterlagen des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 Satz 1 abgegolten. Für Abfallerzeuger mit zertifizierten Umweltmanagementsystemen, insbesondere EMAS, ermäßigen sich die Gebühren um 50 %, sofern sie die zusätzlichen Anforderungen für zertifizierte Umweltmanagementsysteme „Plus“ (Nachweis der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften, kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und Information der Öffentlichkeit über Umweltleistungen) erfüllen.	30 bis 6.000 €
	46.2	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 (auch stillschweigend nach § 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 5) einschließlich der Übersendung der Unterlagen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Die in Tarifstelle 46.1 für Abfallerzeuger vorgesehene Gebührenermäßigung gilt entsprechend für Einsammler, soweit diese die dort vorgesehenen Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung erfüllen.	30 bis 6.000 €
	46.3	Entgegennahme und Prüfung von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Abfälle aus Bayern stammen und die Entsorgungsanlage in Bayern liegt	30 bis 2.100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	46.4	Entgegennahme und Prüfung von bestätigten und von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1) sowie nach § 7 Abs. 4 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Entsorgungsanlage außerhalb Bayerns liegt und die Abfälle aus Bayern stammen	30 bis 1.050 €
	46.5	Entgegennahme und Prüfung von ohne behördliche Bestätigung erbrachten und nach § 7 Abs. 4 Satz 1 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) zugeleiteten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, soweit die Entsorgungsanlage in Bayern liegt und die Abfälle von außerhalb Bayerns stammen	30 bis 1.050 €
	46.6	Freistellung von der Bestätigungspflicht bei Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 7 Abs. 3 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2)	180 bis 12.000 €
	46.7	Bestimmung von Auflagen zu und Verkürzung der Geltungsdauer von ohne behördliche Bestätigung erbrachten Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 7 Abs. 4 Satz 4 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2)	55 bis 265 €
	46.8	Anordnung der Einholung der behördlichen Bestätigung von Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen nach § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2) bei nach § 7 Abs. 1 freigestellten Entsorgungsanlagen oder Widerruf einer Freistellung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 (auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2)	55 bis 265 €
	46.9	Überwachung der Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung nach §§ 10 bis 13	2 bis 16 € je Begleitschein
	46.10	Zulassung der Nachweisführung nach § 14	60 bis 1.500 €
	46.11	Befreiung von der Führung von Nachweisen und Registern nach § 26 Abs. 1	55 bis 5.250 €
	46.12	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben bei der Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle nach § 26 Abs. 2	55 bis 265 €
	47	Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen:	
	47.1	Einzelanordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2	30 bis 120 €
	47.2	Zulassung nach § 1 Abs. 2 Satz 3	30 bis 420 €
	47.3	Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4	15 bis 120 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	48	Bioabfallverordnung:	
	48.1	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2	50 bis 200 €
	48.2	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 4	60 bis 500 €
	48.3	Abnahmebescheinigung nach § 3 Abs. 5 Satz 3	50 bis 300 €
	48.4	Verkürzung des Abstands zwischen Prüfungen oder Untersuchungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3 oder § 4 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4	50 bis 350 €
	48.5	Verlängerung des Abstands zwischen Prüfungen oder Untersuchungen nach § 3 Abs. 7 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 4	50 bis 500 €
	48.6	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8a Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 10 und § 9 Abs. 2a	200 bis 400 €
	48.7	Zulassen einer Überschreitung nach § 4 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2	60 bis 420 €
	48.8	Entscheidung nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	120 bis 480 €
	48.9	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	60 bis 600 €
	48.10	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1	150 bis 1.000 €
	48.11	Zustimmung nach § 6 Abs. 3	120 bis 600 €
	48.12	Untersagung nach § 9 Abs. 2 Satz 5	60 bis 420 €
	48.13	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1	60 bis 600 €
	48.14	Zustimmung nach § 9a Abs. 1	100 bis 1.000 €
	48.15	Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 1	240 bis 600 €
	48.16	Widerruf einer Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	180 bis 600 €
	48.17	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1	120 bis 600 €
	48.18	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 1.000 €
	49	Beförderungserlaubnisverordnung:	
	49.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2:	
	49.1.1	Anerkennung auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500 €
	49.1.2	nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer	10 bis 100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	49.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	50 bis 1.000 €
	50	EG-Verordnung über die Verbringung von Abfällen; Abfallverbringungsgesetz:	
	50.1	Zustimmung zur (einmaligen) Verbringung von Abfällen der gelben Liste (Anhang IV, IV A der VVA) oder sonstiger gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 4.000 €
	50.2	Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 13 VVA zur (mehrmaligen) Verbringung von Abfällen der gelben Liste (Anhang IV, IV A VVA) oder sonstiger gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 12.000 €
	50.3	Zustimmung zur (einmaligen) Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang III, III A, III B VVA) oder sonstiger nicht gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 2.500 €
	50.4	Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 13 VVA zur (mehrmaligen) Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang III, III A, III B VVA) oder sonstiger nicht gefährlicher Abfälle im Sinn der AVV	100 bis 9.000 €
	50.5	Entnahme einer Probe der zu verbringenden Abfälle	60 bis 600 €
	50.6	Untersuchung der zu verbringenden Abfälle:	
	50.6.1	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung selbst vornimmt	60 bis 3.000 € je Probe
	50.6.2	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt	60 bis 300 € je Probe
	50.7	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der VVA und des AbfVerbrG	50 bis 5.000 €
	51	Deponieverordnung:	
	51.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	55 bis 5.250 €
	51.2	Entscheidung über Herabsetzung von Anforderungen nach § 3 Abs. 4	55 bis 5.250 €
	51.3	Abnahme der für den Deponiebetrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5	55 bis 5.250 €
	51.4	Zustimmung zur Überschreitung von Zuordnungswerten nach § 6 Abs. 6 oder Anhang 3	55 bis 5.250 €
	51.5	Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Annahmeverfahren nach § 8	55 bis 5.250 €
	51.6	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 11 Abs. 2	250 bis 10.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	51.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	55 bis 5.250 €
	51.8	Entscheidung über die Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 2 oder Abs. 3	55 bis 5.250 €
	51.9	Absehen von Stellung einer Sicherheit nach § 18 Abs. 4	55 bis 5.250 €
	51.10	Zulassung nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 4	105 bis 10.500 €
	51.11	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	52	Gewinnungsabfallverordnung:	
		Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	105 bis 10.500 €
	53	Versatzverordnung:	
		Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	54	Altfahrzeug-Verordnung:	
	54.1	Entscheidung nach § 4 Abs. 4 Satz 2	21 bis 1.050 €
	54.2	Vorlage der Sachverständigen-Bescheinigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1	21 bis 1.050 €
	54.3	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	55	Batterlegesetz:	
	55.1	Genehmigung eines Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder 3	55 bis 5.250 €
	55.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug des Gesetzes	55 bis 5.250 €
	56	Altholzverordnung:	
	56.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	21 bis 2.100 €
	56.2	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	57	Gewerbeabfallverordnung:	
	57.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Sätze 1 und 3	55 bis 5.250 €
	57.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 9 Abs. 6 Satz 1	21 bis 2.100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.1.0/	57.3	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der Verordnung	55 bis 5.250 €
	58	Elektro- und Elektronikgerätegesetz: Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug des Gesetzes	50 bis 5.000 €